

## Vollzug des Baugesetzbuches

### 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Merkendorf

## Bekanntmachung

### Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat Merkendorf hat in der Sitzung vom 19.05.2021 beschlossen, für das ca. 5,36 ha große Plangebiet (Fl.-Nrn. 567 und 732 der Gemarkung Großbreitenbronn, siehe nachfolgender Kartenausschnitt) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.



Kartenausschnitt mit Plangebiet

(Kartengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022)

Der Stadtrat Merkendorf hat in der Sitzung vom 28.04.2022 die zum Vorentwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat Merkendorf den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, beides in der Fassung vom 28.04.2022, gebilligt. Weiter wurde in der Stadtratsitzung vom 28.04.2022 beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss werden der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planblatt) mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 28.04.2022, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Blindgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit von

## **Dienstag 07.06.2022 bis einschließlich Dienstag 12.07.2022**

im Rathaus der Stadt Merkendorf, Marktplatz 1, 91732 Merkendorf

öffentlich ausgelegt und können während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Auslegungsunterlagen und die vorliegende Bekanntmachung gemäß § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB auf der Homepage der Stadt Merkendorf ([www.merkendorf.de](http://www.merkendorf.de)) zur Einsicht zur Verfügung gestellt unter der Rubrik „Rathaus & Bürgerinfo“ → „Bürgerinfo“ → „Bekanntmachungen“.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen werden und es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können Anregungen und Bedenken in Textform oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Merkendorf vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

### Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes

- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit den jeweiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage westlich von Willendorf (Stadt Merkendorf), (Lkr. Ansbach, Reg. v. Mittelfranken), sbi - silvaea biome institut
- Prüfbericht Blendgutachten Sonnenkraft Merkendorf (21K3226-PV-BG-Sonnenkraft Merkendorf-R01-JBS\_LBE-2022), 8.2 Obst & Ziehmann GmbH

### Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 02.03.2022 in Bezug auf die Reduzierung des Kompensationsbedarfs und eingehaltenen Abstände zu den Waldflächen
- Bayerischer Bauernverband vom 04.03.2022 in Bezug auf Emissionen aus der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen und die Randeingrünung
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 16.02.2022 in Bezug auf die Baudenkmale der Triesdorfer Gartenanlagen sowie den Ensembleschutz
- Deutsche Bahn AG vom 07.03.2022 in Bezug auf mögliche Blendwirkungen, die Randeingrünung sowie zu beachtende Vorgaben bei der Bauausführung
- Eisenbahn-Bundesamt vom 14.02.2022 in Bezug auf mögliche Blendwirkungen und die Randeingrünung
- Landesbund für Vogelschutz vom 11.03.2022 in Bezug auf die Gestaltung und Pflege der Ausgleichsflächen sowie des Anlagenbereiches
- Landratsamt Ansbach vom 09.03.2022 SG Technischer Immissionsschutz und SG Immissions- und Naturschutzrecht in Bezug auf mögliche Blendwirkungen

- Landratsamt Ansbach vom 09.03.2022 SG Untere Naturschutzbehörde in Bezug auf die Berechnung des Kompensationsbedarfs und die Gestaltung und Pflege der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Regierung von Mittelfranken vom 02.03.2022 in Bezug auf die Berechnung des Kompensationsfaktors und die Gestaltung und Pflege der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Staatliches Bauamt vom 14.02.2022 in Bezug auf mögliche Blendwirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

### **Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden**

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauG).

### **Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Stadt Merkendorf einsehbar ist.

Es wird ausdrücklich auf die Möglichkeit der Online-Einsichtnahme hingewiesen.

Merkendorf, den 27.05.2022

Gez.

.....

Stefan Bach, Erster Bürgermeister